

Stiftungsurkunde

der Stiftung

"Sterbekasse des Wirtvereins Zürich"

I. Name, Sitz und Zweck der Sitzung

Art. 1

Unter dem Namen "Sterbekasse des Wirtvereins Zürich" errichtet der Wirtverein Zürich eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Hinterlassenen verstorbener Mitglieder des Wirtvereins Zürich durch Leistung eines einmaligen Beitrages.

II. Stiftungsvermögen

Art. 3

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Fonds und den übrigen Vermögensteilen der Sterbekasse des Wirtvereins Zürich, die sich per 31. Dezember 1956 wie folgt zusammensetzen:

Schuldbriefe	Fr.	478'100.–
Obligationen	Fr.	93'800.–
<u>SVB-Konto Korrent</u>	<u>Fr.</u>	<u>5'763.40</u>
Total	Fr.	577'663.40

Dieses Vermögen wird unter Berücksichtigung der bis Ende 1957 eintretenden Veränderungen der Stiftung bei ihrer Errichtung, Valuta 31. Dezember 1957, als Stiftungsvermögen übergeben und auf ihren Namen angelegt.

Art. 4

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäufnet

- durch den allfälligen Ertragsüberschuss des Stiftungsvermögen;
- durch allfällige Beiträge des Wirtvereins;
- durch allfällige Schenkungen und Legate.

Art. 5

In dem der Stiftung gewidmeten Vermögen der bisherigen Sterbekasse des Wirtevereins Zürich ist ein Fonds von Fr. 500'000.- enthalten, herrührend aus den von der Fachausstellung 1927 und der ZIKA-Ausstellung 1930 erhaltenen Beiträgen und den seitherigen Zuwendungen.

Dieser Fonds ist in solider Weise anzulegen und darf nicht angetastet werden.

III. Leistungen der Stiftung

Art. 6

Die Beiträge, Verwaltungskosten und Abgaben werden aus den Zinsen des Fondsvermögens (Art. 5) und der übrigen Vermögensteile sowie aus den letzteren selbst bestritten.

Die Regelung der Beiträge an die Hinterlassenen verstorbener Mitglieder erfolgt durch ein Reglement, das vom Stiftungsrat im Einverständnis mit dem Wirteverein ersetzt und abgeändert werden kann.

IV. Organisation der Stiftung

Art. 7

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Die Kontrollstelle

Art. 8

Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die jeweilen von der Generalversammlung des Wirtevereins zu ernennen sind. Der Präsident und zwei Mitglieder des Stiftungsrates sind aus dem Vorstand des Wirtevereins, die weiteren aus der übrigen Mitgliedschaft dieses Vereins zu wählen. Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer eintretende Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer durch den Vorstand des Wirtevereins besetzt. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet ausser mit dem Zeitablauf auch gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Wirteverein.

Der Stiftungsrat wird durch dessen Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9

Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung, vertritt sie nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, sowie die Art der Unterschrift. Er ist befugt, einzelne Verwaltungsangelegenheiten zu delegieren, oder mit der Besorgung von solchen einen Geschäftsführer zu beauftragen, der dem Stiftungsrat nicht als Mitglied angehört.

Art. 10

Der Stiftungsrat legt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1958, Rechnung ab, die der Generalversammlung des Wirtevereins und der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bezirksrat Zürich, zu unterbreiten ist.

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus der jeweiligen Rechnungsprüfungskommission des Wirtevereins. Sie erstattet alljährlich über die Rechnungsführung der Stiftung schriftlichen Bericht.

V. Auflösung der Stiftung

Art. 12

Bei Liquidation des Wirtevereins wird auch die Stiftung aufgehoben.

In diesem Falle ist das Vermögen dem Zürcher Wirte-Verband oder bei dessen Fehlen dem Schweizer Wirteverband zur Verwaltung zu übergeben. Kommt innerhalb von fünf Jahren ein neuer Wirteverein Zürich zustande, der als Sektion in den Zürcher Wirte-Verband bzw. Schweizer Wirteverband aufgenommen wird, so ist das Vermögen samt Zinsen einer neuerrichtenden Stiftung zu übertragen, welche dem gleichen Zweck dienen muss wie die frühere Stiftung. Kommt innerhalb von fünf Jahren kein neuer Wirteverein Zürich zustande, hat der Zürcher Wirte-Verband bzw. der Schweizer Wirteverband das Verfügungsrecht über das ganze Vermögen. Dasselbe darf indessen nur im Sinne des früheren Stiftungszweckes oder zur Unterstützung von Verbandsangehörigen in Fällen von Erwerbsausfall wegen Alter, Krankheit, Invalidität oder anderen Notlagen verwendet oder muss gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zugeführt werden.

Vorbehalten bleibt in allen Fällen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zürich, den 15. November 1957

Wirteverein Zürich

Der Präsident: Der Sekretär:

Fritz Hänle O. Besimo

(Änderungen gemäss Beschluss vom 12. August 1993 im Text berücksichtigt)